GEMEINDE NEUBECKUM

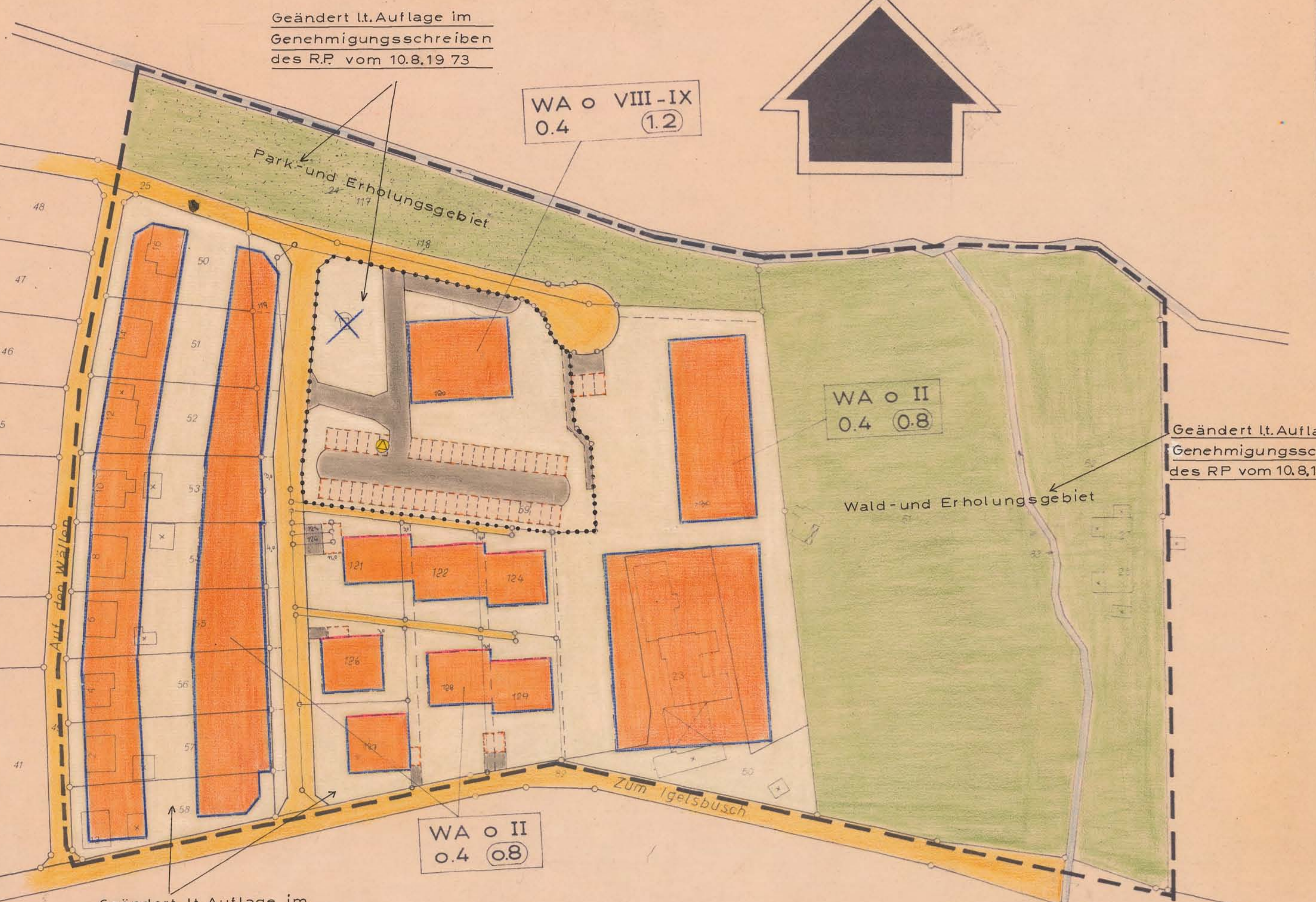

Geändert lt. Auflage im Genehmigungsschreiben des R.P. vom 10.8.1973

Geändert lt. Auflage im Genehmigungsschreiben des RP vom 10.8.1973

Geändert lt. Auflage im Genehmigungsschreiben des R.P. vom 10. 8. 1973 (Grünfläche in nicht überbaubare Fläche geändert)

Gemeinde Neubeckum

Flur 23 1:1000

Ausgefertigt Oelde, den 20.1.1972

Kreis Beckum

Der Oberkreisdirektor

Katasteramt Oelde

Im Auftrage

Geändert lt. Auflage im Genehmigungsschreiben des R.P. vom 10.8.1973

B. FESTSETZUNGEN Über die Gestaltung von Grünanlagen

1. nicht überbaubare ~~Grünflächen privat~~ Grundstücksflächen dürfen nur gärtnerisch mit Anpflanzungen von Rasen, Blumen, Ziersträuchern und Bäumen genutzt werden.
2. Einfriedigungen: Die Begrenzung zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Baugrundstück darf höchstens mit einer lebenden Hecke von 0,60 m Höhe bepflanzt werden. Zäune und Mauern sind unzulässig. ~~Die Hecken sind mindestens zweimal jährlich zu schneiden~~.

   Die übrigen seitlichen und rückwärtigen Grundstückseinfriedigungen sind nur in Form von lebenden Hecken, Holz- oder Maschendrahtzäunen von max. 1,20 m Höhe zulässig. Sämtliche Zäune sind einzugrünen.
3. Sichtflächen: ~~In Sichtflächen an den Einmündungen von Straßen und an Straßenkreuzungen darf die Bepflanzung die Höhe von 0,60 m über Straßenoberkante nicht überschreiten~~.
4. Bepflanzung: Die Bepflanzung jeglicher Art ist aus der heimischen Flora zu entnehmen.

C. FESTSETZUNGEN Über sonstige Anlagen

1. Stauraum: ~~Vor allen Garagen ist ein Stauraum von mindestens 5,00 m Tiefe vorzusehen~~.
2. Ausnahmen: ~~Über Ausnahmen entscheidet die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde~~.

X = Von der Genehmigung ausgeschlossen!

A. FESTSETZUNGEN über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen

1. Dachform	bei eingeschossigen Wohnbauten	:	Satteldach mit 45 - 50 ° Neigung
	bei eingeschossigen Wohnbauten im Bungalow-Stil	:	Flachgeneigtes Dach mit 25-30° Neigung
	bei zweigeschossigen Wohnbauten	:	flachgeneigtes Dach bis 25°- Neigung
	bei mehrgeschossigen Wohnbauten	:	Flachdach
	bei Garagen und Nebengebäuden	:	Flachdach
2. Dachdeckung	bei Satteldächern	:	dunkelfarbige Dachziegel
	bei flachgeneigten Dächern	:	dunkelfarbige Dachziegel oder Schiefer
	bei Flachdächern	:	Kupfer oder Zink, Pappe mit Kiesbeschichtung

Optisch gleichwertiges Material ist zulässig. Unzulässig ist die Verwendung von grauem Asbestzementmaterial und Dachpappe ohne Kiesbeschichtung.

3. Sockelhöhe: maximal 0,20 m über Straßenkrone zuzüglich 2 % Steigung bis zum Haus. Wenn durch Bodenbewegung, Grundwasserstand oder Kanalanschluß die Sockelhöhe das angegebene Maß überschreitet, ist die Differenz durch Anböschen zu beseitigen.

4. Traufenhöhe	bei allen Wohngebäuden	:	im Erdgeschoß max. 3,50 m über Sockeloberkante
	bei allen Wohngebäuden	:	in den Obergeschossen max. 2,75 m je Geschoss
5. Drempel	bei eingeschossigen Wohnbauten	:	max. 0,75 m

Die Sparren mit der Dachhaut müssen bis zur Deckenunterkante heruntergeführt werden.

	bei eingeschossigen Wohnbauten im "Bungalow-Stil"	:	unzulässig
	bei zwei- und mehrgeschossigen Wohnbauten	:	unzulässig
6. Außenwände	bei allen Wohngebäuden	:	heller Verputz, heller Anstrich, Ziegelverblendung, herkömmliche Fassadenverkleidung, auch Mischungen der vorgenannten Materialien sind möglich.
	bei Einzelgaragen und Nebengebäuden	:	im Material des zugehörigen Wohngebäudes, jedoch nur in einem einem einzigen Material.
	bei Doppel- und Mehrfachgaragen	:	nur ein einheitliches Material für die gesamte Garagengruppe zulässig.

L E G E N D E

FÜR BESTAND

—o—	Flurstücksgrenze		
—o—	Begrenzungslinie Verkehrsfläche		

FÜR VORSCHLÄGE

- - -	Flurstücksgrenze		

FÜR FESTSETZUNGEN

▬ ▬	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des vorliegenden Bebauungsplanes		
🟥	Baulinie zwingend		
🟦	Baugrenze		
	Überbaubare Grundstücksfläche		
••••••	Begrenzung unterschiedlicher Nutzung		
🟧	Für allgemeines Wohngebiet	WA	= Art baulicher Nutzung
Z	Zahl der Vollgeschosse max. b.z.w. Mindestgrenze Höchstgrenze	II VIII IX	
GRZ	Grundflächenzahl	0,4	= Maß baulicher Nutzung
GFZ	Geschossflächenzahl	0,8	
BMZ	Baumassenzahl		
	In offener Bauweise	o	
	Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen		
🟨	Verkehrsfläche		
	Parkfläche		
	Fläche für Stellplätze		
▭	Fläche für Garagen		
▨	Einfahrt auf dem Baugrundstück		
🟩	Grünfläche privat		
🟩	Grünfläche öffentlich		
⬜	Mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche		
●	Trafo		

FÜR FESTSETZUNGEN

▭	Baulinie zwingend - Baugrenze verläuft auf bestehender Bauflucht-linie		

ÜBERSICHTSPLAN M-1 : 25000

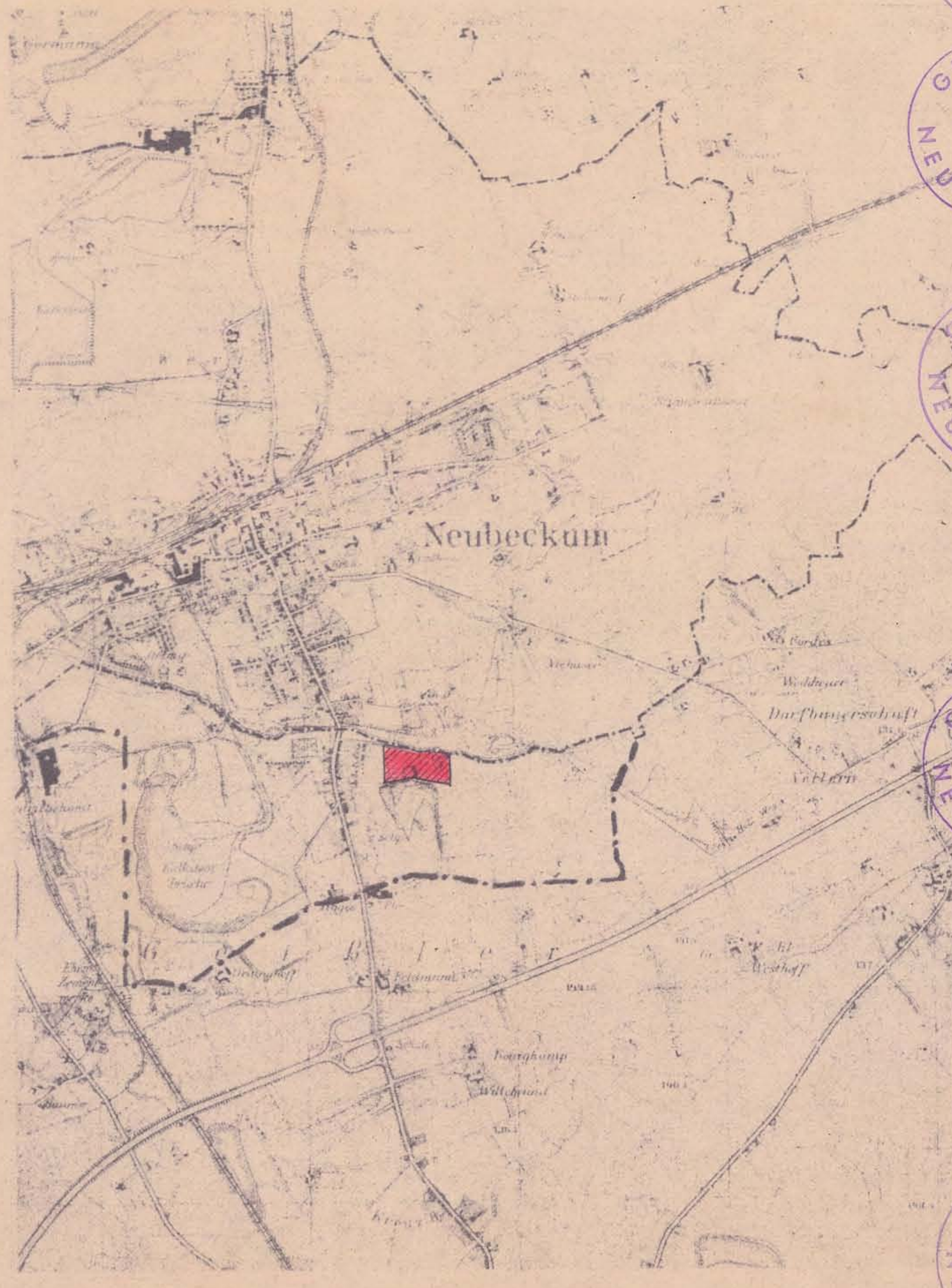

BEBAUUNGSPLAN NR 78
ZUM IGELSBUSCH

ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN

§ 2 und § 10 des Bundesbaugesetzes	vom 23. 6.1960 (BGBl I.S.341)
Vorschriften der Baunutzungsverordnung	vom 26.11.1968 (BGBl I.S.1237)
§ 4 und § 28 der Gemeindeordnung für NRW	vom 11. 8.1969 (GV.NW. S. 656)
§ 103 der Bauordnung für NRW	vom 27. 1.1970 (GV.NW. S. 96) in Verbindung mit
§ 4 der 1. Verordng. z. Durchführg. d. BBauG.	vom 29.11.1960 (GV.NW. S. 433) und
in der Fassung der 3. V.O. z. Änderung der 1. DVO des BBauG	vom 21.4.1970
§ 9 (2) des Bundesbaugesetzes	vom 23. 6.1960 (BGBl I.S. 341)

PLAN I GRUNDRISS M-1:1000

Gemäß Der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl I. S. 21)

Der vorliegende Bebauungsplan besteht aus folgenden Teilen Plan I (Grundriss)

Er hat mit allen Teilen sämtlichen Beschlussfassungen des Rates im Sinne der §§ 2 (6) und 10 BBauG zugrunde gelegen. Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.

Der Gemeindedirektor
Neubeckum, den 21. 5. 1973

Planung und Entwurf angefertigt nach Katasterunterlagen und Feldvergleich

i.V. Merno
Gemeindebaumeister
Neubeckum, den 21.5.1973
Gemeindebauamt Neubeckum

PLANUNTERLAGEN

Die richtige Darstellung des gegenwärtigen Zustandes wird hiermit bescheinigt.
Landkreis Beckum - Katasteramt -

i.A.
Kreisobervermessungsrat
Oelde, den 23.5. 1973

Der Rat der Gemeinde Neubeckum hat in seiner Sitzung am 23.11.1971 beschlossen, nach § 2 (1) BBauG für den gekennzeichneten Bereich einen Bebauungsplan im Sinne des § 30 in Verbindung mit § 9 BBauG aufzustellen.

Gödde — Bürgermeister
Ratsmitglied
Schriftführer
Neubeckum, den 23.1.1973

Der Beschluß über die Aufstellung dieses Bebauungsplanes sowie die Begrenzung seines Geltungsbereiches sind nach §§ 4 u. 37 der Gemeindeordnung für N R W ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der Gemeindedirektor
Neubeckum, den 21. 5. 1973

Der Rat der Gemeinde Neubeckum hat in seiner Sitzung am 23.1.1973 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung im Sinne des § 2 (6) BBauG beschlossen.

Gödde — Bürgermeister
Ratsmitglied
Schriftführer
Neubeckum, den 21. 5. 1973

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung haben nach § 2 (6) BBauG auf die Dauer eines Monats vom 24.2.1973 bis einschl. 26.3.1973 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung sind am 15.2.1973 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der Gemeindedirektor
Neubeckum, den 21. 5. 1973

Der Rat der Gemeinde Neubeckum hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen in seiner Sitzung am 19.4.1973 den Bebauungsplan nach § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Gödde — Bürgermeister
Pilanowski — Ratsmitglied
Schriftführer
Neubeckum, den 21. 5. 1973

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 BBauG mit Verfügung ______ vom 10. 8. 73 Az.: 34.3.1 - 5203 genehmigt worden.

Im Auftrag
Ltd. Regierungsbaudirektor
Der Regierungspräsident
Münster, den 10. 8. 1973

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung des genehmigten Bebauungsplanes mit Begründung sind nach § 12 BBauG am 3. 9. 1973 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der Gemeindedirektor
Neubeckum, den 4. 9. 1973